

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel

Eingetragen in die Lehrlingsrolle:

Nr.: 42/46

Datum: 31.3.77



Lehrvertrag für Handwerkslehrlinge

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Lehrvertrag ein Berufserziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitiger Treue begründet.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zu einem charakterlich gefestigten und beruflich tüchtigen Menschen heranzubilden und ihn durch Vermittlung fachlichen Könnens und Wissens zu hochwertigen Berufsarbeiten zu befähigen. Der Lehrling muß bestrebt sein, die Ausbildungsmöglichkeiten in Treue, Fleiß und Ausdauer zu nützen und durch seine Leistung und Führung ein brauchbares Glied seines Betriebes und Volkes zu werden.

Zwischen Herrn¹⁾ der Fa. Geb. Kiebertal, Barmblower
Frau Kassel, Karolinen Str. 3
Fräulein Kassel, Karolinen Str. 3 Name Beruf

in Kassel, Karolinen Str. 3
als Lehrherrn Wohnort, Kreis, Straße und Hausnummer

und
dem — der — minderjährigen Helmut Harnburg

wohnhaft in Kassel, B., Karl Plauth Straße Nr. 11

geboren am 14. Juli 19 29 in Darbach

vertreten durch dessen — ~~deren~~ Vater, Mutter, Vormund, Herrn — Frau¹⁾

Name: Josef Harnburg Beruf: Schlosser

wohnhaft in Kassel, B., Karl Plauth Straße Nr. 11

wird heute der folgende Lehrvertrag zur Erlernung des

Barmblower — Handwerks²⁾

geschlossen

3 Jahre

Vor Abfassung des Lehrvertrages zu lesen.

Der Lehrvertrag ist sofort nach Beginn der Lehre in der von der Handwerkskammer festgesetzten Anzahl auszufertigen. Alle Ausfertigungen sowie der Anmeldevordruck und die Einstellungsgenehmigung des Arbeitsamtes hat der Lehrherr der Innung portofrei binnen vier Wochen nach Abschluß des Vertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle bei Vermeidung einer Geldstrafe zu übersenden. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten sodann der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer zurück. Nichtinnungsmitglieder haben die Lehrverträge unmittelbar an die Handwerkskammer einzusenden. Bei verspäteter Anmeldung ist eine erhöhte Einschreibgebühr zu entrichten. Die Einschreibgebühr trägt der Lehrherr.

Im Lehrvertrag sind die fettgedruckten Stellen auszufüllen!

¹⁾ Beruf des Lehrherrn und des Vaters des Lehrlings muß angegeben werden.

²⁾ Die Ausbildung als Handwerkslehrling darf nur in einem anerkannten Lehrberuf des Handwerks erfolgen.

Besimpf. Lehrzeit s. nach § 10

§ 1. Lehrzeit

1. Das Lehrverhältnis beginnt am *11. Mai 1945*
..... und endet am *10. Mai 1947*

Der Zeitpunkt der Gesellenprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweils festgelegten Lehrzeit.³⁾

2. Die Zeit vom Beginn der Lehrzeit bis zum

..... gilt als Probezeit⁴⁾, innerhalb deren das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

3. Entzieht sich der Lehrling der Gesellenprüfung, wird er nicht zugelassen oder besteht er sie nicht, so verlängert sich das Lehrverhältnis bis zur nächsten Frühjahrs- bzw. Herbstprüfung. Besteht der Lehrling die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

4. Hat der Lehrling wegen Krankheit oder Unfall oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen innerhalb der Lehrzeit mehr als drei Monate im Betrieb gefehlt und läßt sich das Versäumte innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Lehrzeit nicht nachholen, so kann der Lehrherr mit Zustimmung der Handwerkskammer die Lehre um die versäumte Zeit verlängern. Er muß dies jedoch dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter spätestens einen Monat vor seinem Ablauf schriftlich mitteilen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist für die sorgfältige Ausbildung sowie für die charakterliche und gesundheitliche Entwicklung der Lehrlinge im Rahmen des Betriebes verantwortlich. Er hat namentlich die Pflicht,

1. den Lehrling in seinem Betrieb entsprechend den „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“ in dem zu erlernenden Handwerk auszubilden und ihm ein Stück dieser „Fachlichen Vorschriften“ bei Abschluß dieses Lehrvertrages kostenfrei auszuhändigen. Ferner hat der Lehrherr den Lehrling selbst oder durch einen ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter, der die Lehrbefugnis besitzt, planmäßig zu unterweisen und im letzten Falle die Ausbildung des Lehrlings zu überwachen;
2. den Lehrling stets auf die Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft und dem Staat hinzuweisen, ihn in diesem Geist zu erziehen und ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten;
3. dem Lehrling die für den Besuch der zuständigen Berufsschule und der zusätzlichen Fachausbildung erforderliche Zeit zu gewähren. Die Zeit des Berufsschulbesuches ist unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe auf die Arbeitszeit anzurechnen und der Besuch der Berufsschule und der zusätzlichen Fachausbildung zu überwachen;
4. vom Lehrling nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die nach Art und Umfang mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, gelegentliche geschäftsnotwendige Botengänge);
5. dem Lehrling die Zeit zur Teilnahme an der Lehrlingsarbeitenausstellung zu gewähren;
6. den Lehrling zur Ablegung der Zwischenprüfungen und der Gesellenprüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuß anzumelden und ihn zur Ablegung der Prüfung anzuhalten. Die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit ist

³⁾ Nach den z. Zt. geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der vorangegangenen monatigen Beschäftigung in dem gleichen oder verwandten Lehrberuf wird der Lehrling zur Frühjahrs- — Herbstprüfung 19..... anstehen. (Wird von der Handwerkskammer ausgefüllt.)

⁴⁾ Die Probezeit hat mindestens vier Wochen zu betragen

zu gewähren und die erforderlichen Werkstoffe und Werkzeuge müssen bereit gehalten werden⁵⁾;

Die Prüfungsstücke sind Eigentum des Lehrherrn. Der Lehrling kann das Gesellenstück gegen Erstattung der Gestehungskosten erwerben;

7. dem Lehrling bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn eine angemessene und saubere Unterkunft und ausreichende Kost entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1944 (siehe letzte Seite) zu gewähren.

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet,

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied seines Betriebes und Volkes zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen; die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung genau einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu betragen;
3. die Berufsschule und die zusätzliche Fachausbildung regelmäßig und pünktlich zu besuchen;
4. die Interessen des Betriebes zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten. Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zweck unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
5. die ihm anvertrauten Werkstoffe und Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen;
7. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 4 zu verrichten;
8. sich auf Kosten des Lehrherrn durch einen von ihm benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen, wenn der Lehrherr dies verlangt;
9. dem Lehrherrn unverzüglich unter Angabe der Gründe Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit, der Berufsschule oder der zusätzlichen Fachausbildung fernzubleiben;
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben;
11. die Zwischenprüfungen und die Gesellenprüfung abzulegen und sich an der Lehrlingsarbeiten-Ausstellung zu beteiligen;
12. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft sich der Hausordnung zu fügen.

§ 4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

1. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.
2. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erklärt sich damit einverstanden, daß das dem Lehrherrn zustehende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des Lehrlings ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.

und darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Sie ist in die Lehrzeit einzurechnen. Nach Ablauf des ersten Probe-monats kann die Auflösung des Lehrvertrages nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes erfolgen.

⁵⁾ Die Gesellenprüfungsgebühr trägt der Lehrling.

3. Für alle Fälle vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- und Ausbildungspflichten oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 5. Erziehungsbeihilfe

1a. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling eine monatliche Erziehungsbeihilfe. Sie beträgt bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses

a) vor Vollendung des 16. Lebens- jahres	b) nach Vollendung des 16. Lebens- jahres	c) nach Vollendung des 18. Lebens- jahres	
25.—	30.—	40.—	RM brutto im 1. Lehrjahr
35.—	40.—	50.—	RM brutto im 2. Lehrjahr
45.—	50.—	60.—	RM brutto im 3. Lehrjahr
55.—	60.—	70.—	RM brutto im 4. Lehrjahr

1 b. In den Berufen: Formschmied, Amboschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Pflasterer, Betonbauer, Steinmetz erhalten Lehrlinge und Anlernlinge zu den Erziehungsbeihilfen a), b) und c) einen Zuschlag von RM 10.—, bezw. RM 12.—, bezw. RM 15.— monatlich brutto.

Sie wird monatlich im voraus — nachträglich ⁶⁾ — gezahlt. Die Zahlung in wöchentlichen Teilbeträgen ist zulässig.

1c. Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten des Unternehmers in einem Jugendwohnheim oder anderswo untergebracht und gepflegt, so erhält der Lehrling neben Kost und Wohnung das folgende monatliche Taschengeld brutto:

a) Bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	RM 4.—
im 2. Lehrjahr	RM 6.—
im 3. Lehrjahr	RM 8.—
im 4. Lehrjahr	RM 10.—

b) Bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	RM 6.—
im 2. Lehrjahr	RM 8.—
im 3. Lehrjahr	RM 10.—
im 4. Lehrjahr	RM 12.—

c) Bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	RM 8.—
im 2. Lehrjahr	RM 10.—
im 3. Lehrjahr	RM 12.—
im 4. Lehrjahr	RM 14.—

2. Die in § 5 Ziffer 1b genannten Lehrlinge erhalten, wenn der Lehrherr Kost und Wohnung oder Unterbringung und Verpflegung in einem Jugendheim oder anderswo gewährt, zu dem Taschengeld nach Ziffer 1a einen Zuschlag von RM 5.— monatlich brutto. Der Zuschlag ist halbjährlich an die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

3. Gewährt der Lehrherr nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Erziehungsbeihilfe (§ 2 Ziffer 2 oder 3) um die von dem Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Ziffer 4 und 5 festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

4. Dem Lehrling wird

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in seiner Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weitergewährt.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Sätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

5. Der Lehrherr darf die Erziehungsbeihilfe nur mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings aufrechnen; ebenso darf er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben.⁷⁾

§ 6. Urlaub

1. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling folgenden Urlaub ⁸⁾

im 1. Lehrjahr	Arbeitstage
im 2. Lehrjahr	Arbeitstage
im 3. Lehrjahr	Arbeitstage
im 4. Lehrjahr	Arbeitstage

Er muß jeweils spätestens bis 31. März des folgenden Jahres erteilt werden.

2. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Lehrlings bei Beginn des Kalenderjahres.

3. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu nehmen und zu erteilen.

4. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Wohnung gewährt werden, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungsbeträge sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

5. Im übrigen gilt § 21 des Jugendschutzgesetzes.⁹⁾

⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁷⁾ Wenn die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben sind, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde $\frac{1}{200}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

⁸⁾ Soweit die Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den jugendlichen Lehrling enthält, sind die durch das Jugendschutzgesetz festgelegten Mindesturlaubszeiten zu gewähren. Diese betragen für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werkstage, über 16 Jahre 12 Werkstage.

⁹⁾ § 21, Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes lautet: „Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als 3 Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem anderen Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.“

§ 7. Änderung und Auflösung des Lehrvertrages

1. Dieser Lehrvertrag ist aufgelöst, wenn die Handwerkskammer der Fortsetzung des Lehrverhältnisses widerspricht und das Arbeitsamt zugestimmt hat. Für diesen Fall ist der Lehrling zur Fortsetzung seiner Ausbildung in einem von der Handwerkskammer mit Zustimmung des Arbeitsamtes benannten oder zugelassenen Lehrbetrieb verpflichtet.

2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.¹⁰⁾

Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als eine Woche bekannt sind.

3. Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Lehrherrn wesentlich beeinflusst wird. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen. Das Lehrverhältnis endet in diesem Fall einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Der letzte Satz Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings für den Lehrling oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn mit Zustimmung des Arbeitsamtes die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen wolle, so gilt das Lehrverhältnis nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst, sofern der Lehrling mit Genehmigung des Lehrherrn nicht früher ein neues Lehr- oder Arbeitsverhältnis antritt.

5. Wird das Lehrverhältnis durch einen Umstand, den einer der Vertragschließenden zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst, so ist der andere Teil berechtigt, von ihm eine Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung beträgt

- im 1. Lehrjahr 50 RM
- im 2. Lehrjahr 100 RM
- im 3. Lehrjahr 150 RM
- im 4. Lehrjahr 150 RM

Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre richtet sich die Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 127g der Reichsgewerbeordnung). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.¹¹⁾

6. Bei Aufgabe oder Uebertragung des Betriebes oder Verlegung nach einem anderen Ort hat der Lehrherr dies unverzüglich der Handwerkskammer und dem Arbeitsamt zu melden, die ihrerseits im gegenseitigen Einvernehmen für die Unterbringung des Lehrlings in einer gleichwertigen Lehrstelle Sorge tragen. Der Lehrherr ist von seiner Verpflichtung aus diesem Verträge befreit mit dem Zeitpunkt der Vermittlung des Lehrlings in eine neue Lehrstelle. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 20. April 1940 — III SW 2849/40 —. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nach Recht und Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Treupflicht nicht mehr zugemutet werden kann. Beim Lehrverhältnis ist besonders zu berücksichtigen, daß es ein Erziehungsverhältnis ist. Erst wenn alle Erziehungsmöglichkeiten erschöpft sind, berechtigen Verfehlungen des Lehrlings in der Regel zur Kündigung aus wichtigem Grunde.

¹¹⁾ Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen der Vertragschließenden bringt die Frist erst dann in Lauf, wenn der Nichtschuldige sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat.

§ 8. Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Lehrzeit

Beabsichtigt der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so muß dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Lehrling vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling für die Zeit nach der Lehre mit den für das Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfristen eingestellt.

§ 9. Lehrzeugnis

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß Angaben über den Handwerksberuf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie über die Führung während der Lehrzeit enthalten.

§ 10. Sonstige Vereinbarungen¹²⁾ ¹³⁾

Der Lehrling Helmut Herwahnung
wurde v. 7./4. 47 - 7./7. 48 in dem ehem.

Gesetz. Fischer Werkern in Kassel als

Lehrling tätig. H. wird verein-

barungsgemäß ein Jahr auf seine

jetzige Lehrzeit angerechnet, und

beträgt somit drei Jahre.

Werkern wird gestellt, nachdem

gegenseitig ist zu ersetzen

¹²⁾ Unter den „Sonstigen Vereinbarungen“ können aufgenommen werden: Regelung und Anrechnung der Lehrzeit bei dem früheren Lehrherrn, Verpflichtung des Lehrlings, welches Werkzeug er zu stellen hat bzw. er zu ergänzen hat, Vereinbarungen darüber, wer die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule zu erstatten hat, wer die Gebühren für die zusätzliche Fachausbildung, soweit sie zum Berufsbild gehört und von der Innung veranlaßt ist, zu tragen hat, u. a. m.

¹³⁾ Die Beiträge zur Sozialversicherung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lehrherr hat den Lehrling sofort nach Einstellung bei der zuständigen Krankenkasse anzu-melden.

§ 11. Regelung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts gemäß § 44 der Ersten

Handwerksverordnung vom 15. Juni 1934 der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten der zuständigen Innung anzurufen.

§ 12. Schlußbestimmung

Vorstehender Lehrvertrag ist in der von der Handwerkskammer festgesetzten Anzahl gleichlautend ausgefertigt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Der Lehrherr verpflichtet sich, die ausgefertigten Lehrverträge innerhalb von vier Wochen nach Abschluß unter Verwendung des vorgeschriebenen Anmeldevordrucks über die zuständige Innung an die Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.¹⁴⁾

Kaul

den

11. Mai

19

45

Der Lehrherr

Gebr. Hübenthal

(Name)

Der Vater

(die Mutter¹⁵⁾, wenn ihr die elterliche Gewalt über ihr Kind zusteht)

Der Vormund

Bauschluserei

(Beruf)

W. Mumpffong

(Name, Beruf)

(Bei Witwe Beruf des verstorbenen Ehemannes)

Hassel-B-Karl-Platzstr. 11

(Wohnung)

Der Lehrling

Der Beistand¹⁵⁾

Helmut Marschang

(Name)

¹⁴⁾ Die Eintragung in die Lehrlingsrolle ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung.

¹⁵⁾ Wird der Lehrling durch einen Vormund oder Pfleger vertreten, so ist zum Abschluß des Lehrvertrages die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Genehmigungsvermerk siehe letzte Seite) erforderlich. Ist die Mutter die gesetzliche Ver-

treterin des Lehrlings und außerdem für den Lehrling ein Beistand bestellt worden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Dagegen muß der Beistand zum Abschluß des Lehrvertrages seine Zustimmung erteilen. In diesem Falle muß der Lehrvertrag sowohl von der Mutter als auch vom Beistand unterzeichnet werden.

Richtlinien

für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben.

§ 1. Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverschalttem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2. Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3. Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4. Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer freizuhalten.

§ 5. Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechts führen.

§ 6. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinanderstehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.

Vormundschaftsgerichtlich ¹⁶⁾ genehmigt

....., den 19.....

Siegel

.....
Unterschrift

¹⁶⁾ Der Reichsminister der Justiz hat den Gerichten empfohlen, bei Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zum Abschluß eines Lehrvertrages auf die Abschrift oder Ausfertigung des Lehrvertrages für die gerichtlichen

Akten zu verzichten. Es genügt ein kurzer Vermerk in den Akten, wobei Einzelheiten nur aufzunehmen sind, die von den übrigen Bestimmungen in wesentlichen Punkten abweichen.